

Beitragsordnung des Vereins abseits e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Vereins abseits e.V. § 7 Abschn. 4 I beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

§1 Grundsatz

Die Mitgliedsbeiträge sind ein Teil der Eigenmittel, die der Verein aufbringt, um die Finanzierung seiner Aufgaben entsprechend der satzungsgemäßen Ziele zu gewährleisten.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag von 10 EURO, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.09.2023.

Das gilt auch für Seniorinnen/Senioren, Schülerinnen/Schüler, Studierende und Auszubildende, Arbeitssuchende und Bürgergeld-Empfänger/innen.

Über eine zeitweilige Beitragsbefreiung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Über die Höhe des Jahresbeitrages bei juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag juristischer Personen sollte jedoch nicht unter 200 EUR liegen.

Fördermitglieder zahlen mindestens die gleichen Beiträge (mind. 50 EURO empfohlen).

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im I. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres per Überweisung zu zahlen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto am Quartalsende eingezogen. Unabhängig vom Eintrittszeitpunkt wird immer der ganze Beitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.

§4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum 31. Januar 2016 in Kraft, zuletzt geändert durch Beschlussfassung vom 19.09.2023.

Freising, 19. September 2023

- Vorsitzender -